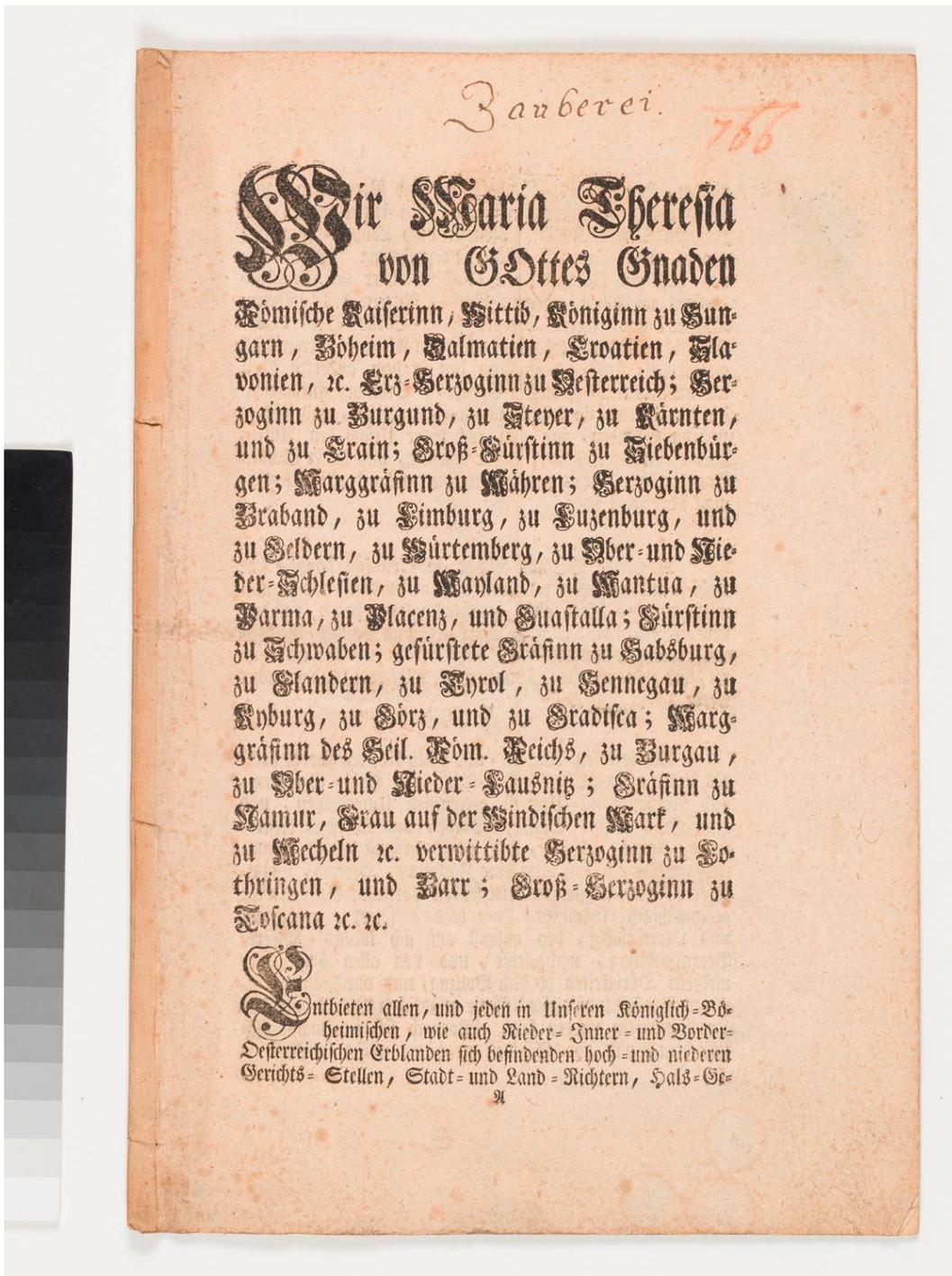


# Objektbericht



## Patent betreffend die genaueste Prüfung der Hexereifälle

Objektname Patent

Datierung 5.11.1766

Material/Technik Papier

Maße 30,8 × 20,8 cm

Inventarnummer RG-491

Beschreibung Im Patent wird verordnet, dass sämtliche Kriminalfälle von Zauberei und Hexerei, soweit sie bei der Prüfung nicht als Betrug erkannt wurden, zur höchsten Beschlussfassung vorgelegt werden müssen. Durch dieses Patent hörte die Hexenverfolgungen in Österreich

# Objektbericht

auf, obwohl die 1769 erschienene "Constitutio Criminalis Theresiana" das Delikt der Zauberei und Hexerei nicht kannte. Im Josefinische Strafgesetzbuch findet sich das Delikt der Zauberei und Hexerei nicht mehr.